

31. Juli 1914

Wichtig!

31. Juli 2024

Deutschland im Kriegszustand!

W/ Berlin, 31. Juli. (Tlg.) Aus Petersburg wird von dem deutschen Botschafter gemeldet, daß in Rußland die Allgemeine Mobilisation von Heer und Flotte befohlen ist. Darauf hat der Kaiser den Zustand der drohenden Kriegsgefahr befohlen. Der Kaiser siedelt noch heute nach Berlin über.

W/ Berlin, 31. Juli. (Tlg.) Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung hat der Kaiser das deutsche Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern in den Kriegszustand versetzt erklärt. Bayern erläßt für sich selbst dieselbe Verfügung.

7. Aufgehoben von dem Verbot der Ausfuhr von Maschinen, von Kraft- und Kraftfahrzeugen und deren Zubehörsachen, von Kriegs-, Verpflegungs-, Arznei- und Verbandmitteln und ärztlichen Geräten, werden hiermit wieder verboten: a) der Verkauf von Waffen, Pulver u. anderen Sprengstoffen, b) des Tragen von Waffen für Zivilpersonen, die nicht den Kriegsgesetzen unterliegen, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Landrats (Verwaltungsamt), in Städtenorten der Polizeiverwaltung, c) alle Veröffentlichungen und Mitteilungen an andere Personen über militärische Vorgänge und Maßnahmen jeglicher Art, d) der Verkauf von Karten des deutsch-französisch-belgisch-holländischen Grenzgebietes.

8. Für die Regelung des Verkehrs wird folgendes bestimmt: a) Der Verkehr von Kraftfahrzeugen einschließlich Kraftwagen nach und von Holland ist nur über die Straßen: Burgflüster - Gronau - Gröden und Auhorst - Moers - Albecker - Neulerk - Etzelen - Denlo gestattet. b) Alle sonstigen Kraftfahrzeuge sowie Kraftwagen dürfen die Grenze in beiden Richtungen nicht überschreiten. c) Die Eisenbahnen sind für den Verkehr zwischen den Stationen: Auhorst - Moers - Albecker - Neulerk - Etzelen - Denlo eingestellt, die mit dem morgigen Tage in Tätigkeit treten.

9. Der verhängte Kriegszustand wird erklärt: a) im Regierungsbezirk Düsseldorf, soweit er zum Korpsbezirk des VII. Armeekorps gehört, b) vom Regierungsbezirk Amsberg in den Kreisen: Bochum (Stadt und Land), Dortmund (Stadt und Land), Geseke (Stadt und Land), Hamm (Stadt und Land), Haltingen, Herde (Stadt und Land), Herford, c) vom Regierungsbezirk Münster in den Kreisen: Bielefeld, Bielefeld (Stadt und Land), Buer (Stadt), d) vom Regierungsbezirk Minden in den Kreisen: Bielefeld (Stadt und Land), Bielefeld (Stadt und Land).

10. In den genannten Bezirken lege ich die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Preussischen Verfassungsakten vom 31. Januar 1850 bis auf weitere Bestimmung außer Kraft und verordne, was folgt: a) Zur Unterbindung und Abwendung der im § 4 des Entwurfsartikels zum Einigkeit des Deutschen Reiches vom 31. Mai 1870 und den §§ 9 und 10 des Preussischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Juni 1851 namhaft gemachten Verbrechen und Vergehen werden Kriegsgerichte in Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in Münster für die oben genannten Kreise der Provinz Westfalen eingesetzt, die mit dem morgigen Tage in Tätigkeit treten.

b) Sanctionen und Verfügungen können von den Kriegsverwaltern erlassen werden.



110 Jahre

Wir sind im Krieg!

Es ist höchste Zeit für den völkerrechtlichen Friedensschluß.



QR-Code scannen und mehr Informationen erhalten!

www.ewigerbund.org/aktuelles/110-jahre-kriegszustand/

31. Juli 1914

Wichtig!

31. Juli 2024

Deutschland im Kriegszustand!

W/ Berlin, 31. Juli. (Tlg.) Aus Petersburg wird von dem deutschen Botschafter gemeldet, daß in Rußland die Allgemeine Mobilisation von Heer und Flotte befohlen ist. Darauf hat der Kaiser den Zustand der drohenden Kriegsgefahr befohlen. Der Kaiser siedelt noch heute nach Berlin über.

W/ Berlin, 31. Juli. (Tlg.) Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung hat der Kaiser das deutsche Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern in den Kriegszustand versetzt erklärt. Bayern erläßt für sich selbst dieselbe Verfügung.

7. Aufgehoben von dem Verbot der Ausfuhr von Maschinen, von Kraft- und Kraftfahrzeugen und deren Zubehörsachen, von Kriegs-, Verpflegungs-, Arznei- und Verbandmitteln und ärztlichen Geräten, werden hiermit wieder verboten: a) der Verkauf von Waffen, Pulver u. anderen Sprengstoffen, b) des Tragen von Waffen für Zivilpersonen, die nicht den Kriegsgesetzen unterliegen, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Landrats (Verwaltungsamt), in Städtenorten der Polizeiverwaltung, c) alle Veröffentlichungen und Mitteilungen an andere Personen über militärische Vorgänge und Maßnahmen jeglicher Art, d) der Verkauf von Karten des deutsch-französisch-belgisch-holländischen Grenzgebietes.

8. Für die Regelung des Verkehrs wird folgendes bestimmt: a) Der Verkehr von Kraftfahrzeugen einschließlich Kraftwagen nach und von Holland ist nur über die Straßen: Burgflüster - Gronau - Gröden und Auhorst - Moers - Albecker - Neulerk - Etzelen - Denlo gestattet. b) Alle sonstigen Kraftfahrzeuge sowie Kraftwagen dürfen die Grenze in beiden Richtungen nicht überschreiten. c) Die Eisenbahnen sind für den Verkehr zwischen den Stationen: Auhorst - Moers - Albecker - Neulerk - Etzelen - Denlo eingestellt, die mit dem morgigen Tage in Tätigkeit treten.

9. Der verhängte Kriegszustand wird erklärt: a) im Regierungsbezirk Düsseldorf, soweit er zum Korpsbezirk des VII. Armeekorps gehört, b) vom Regierungsbezirk Amsberg in den Kreisen: Bochum (Stadt und Land), Dortmund (Stadt und Land), Geseke (Stadt und Land), Hamm (Stadt und Land), Haltingen, Herde (Stadt und Land), Herford, c) vom Regierungsbezirk Münster in den Kreisen: Bielefeld, Bielefeld (Stadt und Land), Buer (Stadt), d) vom Regierungsbezirk Minden in den Kreisen: Bielefeld (Stadt und Land), Bielefeld (Stadt und Land).

10. In den genannten Bezirken lege ich die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Preussischen Verfassungsakten vom 31. Januar 1850 bis auf weitere Bestimmung außer Kraft und verordne, was folgt: a) Zur Unterbindung und Abwendung der im § 4 des Entwurfsartikels zum Einigkeit des Deutschen Reiches vom 31. Mai 1870 und den §§ 9 und 10 des Preussischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Juni 1851 namhaft gemachten Verbrechen und Vergehen werden Kriegsgerichte in Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in Münster für die oben genannten Kreise der Provinz Westfalen eingesetzt, die mit dem morgigen Tage in Tätigkeit treten.

b) Sanctionen und Verfügungen können von den Kriegsverwaltern erlassen werden.



110 Jahre

Wir sind im Krieg!

Es ist höchste Zeit für den völkerrechtlichen Friedensschluß.



QR-Code scannen und mehr Informationen erhalten!

www.ewigerbund.org/aktuelles/110-jahre-kriegszustand/